

6.2.8 Die Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde

Literaturhinweise für die Arbeit an diesem Thema:

- Handbuch für Evangelische Kindertagesstätten, Leitlinien der EKHN (Dimension 1, Kapitel 1)
- Kirchengemeindeordnung der EKHN
- Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen, Kapitel 14
- Stellenbeschreibungen, Dienstanweisungen der Mitarbeitenden
- Konzeption der Kirchengemeinde
- Bildungs- und Erziehungsplan Hessen
- Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz
- BETA Qualitätsmanagement für Evangelische Kindertageseinrichtungen, Bundesrahmenhandbuch, Kapitel 2, S. 2/128
- Bundesrahmenhandbuch der BETA für das Ev. Gütesiegel: K 3

Aufgabenbereich 8

Standard „Die Kindertagesstätte als Teil der Kirchengemeinde“

Leitsätze (Was uns leitet)

Die Kindertagesstätte ist Teil der Kirchengemeinde. Sie ist ein Ort, an dem Gemeinde gelebt wird. Die Arbeit der Kindertagesstätte ist Teil des diakonischen Bildungsauftrags der Kirche auf Gemeindeebene. Die von der Kirchengemeinde verantwortete pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte setzt die konstruktive Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung, Mitarbeitenden und Eltern* voraus. Die Kindertagesstätte ist ein offenes Angebot der Kirchengemeinde für alle Mädchen und Jungen und Familien im Umfeld.

Ziele (Was soll erreicht werden?)

1. Die Kindertagesstätte ist mit dem Leben der Kirchengemeinde verbunden.
2. Die Kindertagesstätte bringt Kirche und Kirchengemeinde in den Blick von Familien.
3. Mitarbeitende der Kindertagesstätte sind kirchliche Mitarbeitende und an allen gemeindlichen Gremien entsprechend der Vorgaben beteiligt.
4. Die Zusammengehörigkeit zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde ist erkennbar.
5. Die Teilhabe am Leben der Kirchengemeinde und des Gemeinwesens ist allen Mädchen und Jungen und ihren Familien möglich.
6. Kirchengemeinde und Kindertagesstätte tragen gemeinsam Verantwortung für die Umsetzung der pädagogischen Aufgabenstellung in der Kindertagesstätte und wirken darin zusammen.
7. Die Mitarbeitenden und Leitenden der Kirchengemeinde und der Kindertagesstätte arbeiten zusammen.
8. Umgang und Verhalten im Miteinander sind von Respekt und Achtung der jeweiligen persönlichen und fachlichen Kompetenzen geprägt.
9. Die Kirchengemeinde hat durch die Kindertagesstätte einen größeren Einblick in die Lebenssituation von Mädchen und Jungen und Familien.

Qualitätskriterien (Woran ist es zu erkennen?)

- 1.1** Bei der Formulierung von Konzeptionen in der Kindertagesstätte oder Kirchengemeinde wird diese Verbundenheit wechselseitig zum Ausdruck gebracht.
- 2.1** Mädchen und Jungen und Familien nutzen die Angebote in der Kindertagesstätte und in der Kirchengemeinde.
- 3.1** Es gibt in der Kirchengemeinde Formen der Einführung, Segnung und Verabschiedung von Mitarbeitenden.
- 3.2** Die Leitung der Kindertagesstätte nimmt an dem Dienstgespräch für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde teil.
- 3.3** Beide Seiten bringen im Rahmen ihres Dienstes ihr fachliches Wissen zur (Weiter-) Entwicklung der Angebote für Mädchen und Jungen und Familie in der Kirchengemeinde bzw. Kindertagesstätte ein.
- 3.4** Der Kirchenvorstand berücksichtigt bei der Zusammensetzung des Mitarbeitendenkreises die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte gemäß §16, Abs. 7 Kirchengemeindeordnung der EKHN (KGO).
- 4.1** Es werden gemeinsam Feste und Feiern gestaltet.
- 4.2** Die Kirchengemeinde bezieht die Arbeit der Kindertagesstätte regelhaft in ihre Informationen, Publikationen und Abkündigungen mit ein.
- 4.3** Die Kindertagesstätte macht in ihren Publikationen auf besondere Anlässe der Kirchengemeinde aufmerksam und nutzt ihre Möglichkeiten, um zu Gottesdiensten und Veranstaltungen einzuladen.
- 4.4** In der Öffentlichkeit ist bekannt, dass die Kindertagesstätte ein Teil der Kirchengemeinde ist.
- 4.5** Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird durch äußere Symbole, z. B. Facettenkreuz sichtbar.
- 5.1** Die Kirchengemeinde feiert regelmäßig Familiengottesdienste, die in Form und Inhalt auf die Kinder und/oder besondere Anlässe der Kindertagesstätte ausgerichtet sind.
- 5.2** Darüber hinaus gestaltet die Kirchengemeinde, in vor Ort geeigneter Weise, weitere Angebote für Familien.
- 6.1** Die Verantwortlichen sind bekannt.
- 6.2** Die Verantwortlichkeiten sind geklärt und eindeutig zugeordnet.
- 6.3** Die Kirchengemeinde und die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte kennen die Leitlinien für Kindertagesstätten in der EKHN als Grundlage der Arbeit in der Kindertagesstätte.
- 7.1** Formen der internen Kommunikation und Abstimmung gemeinsamen Handelns sind festgelegt und verschriftlicht.
- 7.2** Die Initiative zur Zusammenarbeit wird wechselseitig ergriffen.
- 7.3** Zu Beratungen und vor Entscheidungen über das gemeindliche Arbeitsfeld Kindertagesstätte im Kirchenvorstand wird die Leitung der Kindertagesstätte gemäß §40 Abs. 3 KGO hinzugezogen.
- 7.4** Begegnung und Zusammenarbeit finden regelmäßig statt.
- 8.1** Strukturell unterschiedliche Rahmenbedingungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende werden berücksichtigt.
- 8.2** Konflikte und Störungen werden bearbeitet (Näheres ist in den Standards Träger/Leitung/Zusammenarbeit mit Eltern geregelt).

- 9.1 Die Kirchengemeinde kennt die Bedürfnisse von Familien und Mädchen und Jungen und bezieht diese Kenntnis in die Planung eigener Aktivitäten und Angebote mit ein.
- 9.2 Die Kirchengemeinde setzt sich im Rahmen der möglichen Beteiligung in kirchlichen und politischen Gremien für die Belange von Familien, Mädchen und Jungen ein.

Dieser Standard hat vor allem Schnittstellen mit folgenden Verantwortungsebenen und Aufgabenbereichen:

- > Träger
- > Leitung
- > Pädagogische Fachkräfte
- > Pädagogische Zusatzkräfte
- > Ehrenamtliche Kräfte
- > Hauswirtschaftskräfte
- > Reinigungskräfte
- > Fachberatung

- > Betreuung
- > Erziehungs- und Bildungspläne
- > Konzeption
- > Religionspädagogik
- > Zusammenarbeit mit Eltern
- > Öffentlichkeitsarbeit
- > Qualitätsentwicklung
- > Fortlaufende Dokumentation der Arbeit